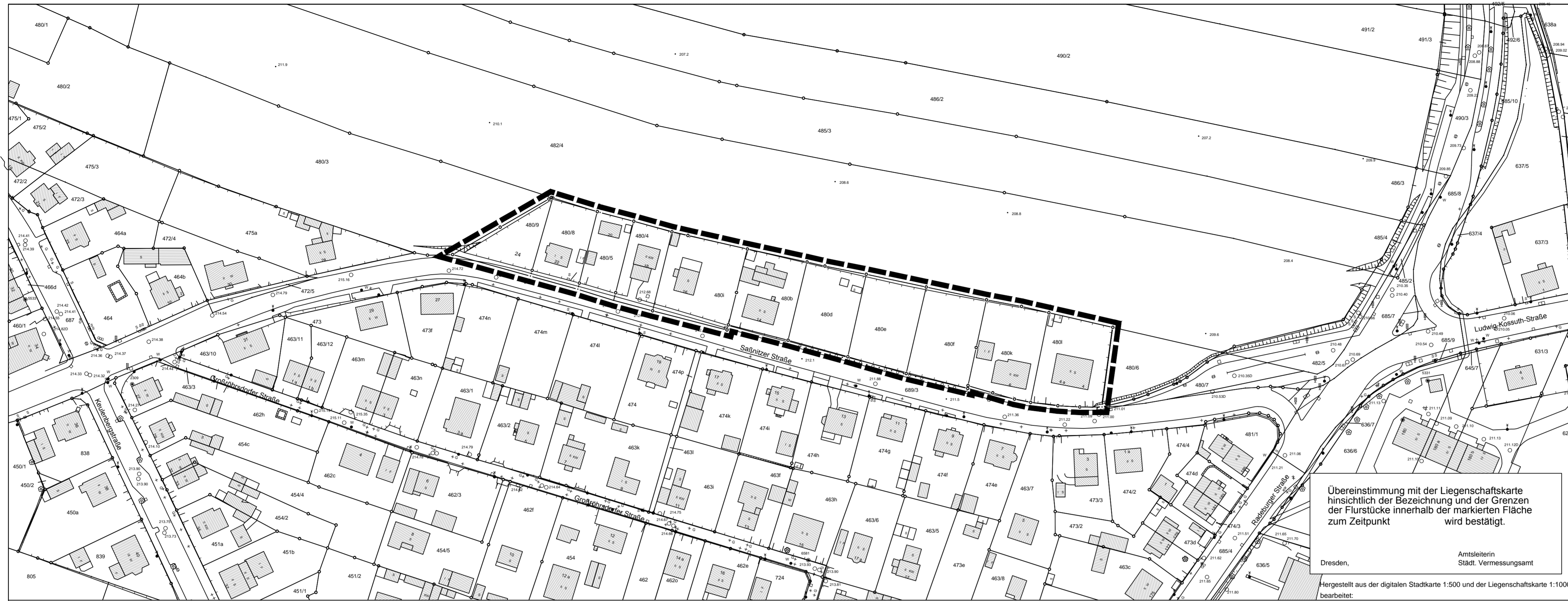


Ergänzungssatzung Nr. 443 Dresden-Wilschdorf Nr. 2

Saßnitzer Straße



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsvermerk**
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss-Nr. V0403/15 vom 03.06.2015 die Aufstellung der Ergänzungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.06.2015 im Dresdner Amtsblatt Nr. 25/2015 bekannt gemacht.
- Vermerk über öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung**
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss-Nr. V0403/15 vom 03.06.2015 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit ihrer Begründung gebilligt und ihre öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.06.2015 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit ihrer Begründung haben in der Zeit vom 29.06.2015 bis einschließlich 30.07.2015 im Rathaus, 1. Etage, Flurbereich, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden öffentlich ausgelegen.
- Abwägungsvermerk**
Der Stadtrat hat die während der Beteiligungsverfahren zur Ergänzungssatzung abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange am2016 geprüft und mit Beschluss-Nr. V.../... über sie beschlossen. Das Ergebnis wurde den Einwendern mit Schreiben vom2016 mitgeteilt.
- Vermerk über Satzungsbeschluss**
Der Stadtrat hat die Ergänzungssatzung mit Beschluss-Nr. V.../... am2016 als Satzung beschlossen und die Begründung zur Ergänzungssatzung gebilligt.
- Übereinstimmungsvermerk**
Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der Liegenschaftskarte, Bearbeitungsstand hinsichtlich der Bezeichnung und der Grenzen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs Ergänzungssatzung wird bestätigt.
Dresden,
Siegel
Leiterin d. Amtes für Geodaten und Kataster
- Anzeigevermerk**
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung ist in Anwendung des § 246 Abs. 1a BauGB nach § 85 Abs. 1 SachsBO nicht anzeigepflichtig.
- Ausfertigungsvermerk**
Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Zeichnung mit Satzungstext sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Dresden,
Siegel
Der Oberbürgermeister
- Bekanntmachungsvermerk**
Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der die Ergänzungssatzung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Dresdner Amtsblatt Nr./2016 am2016 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2, 3, Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen i. S. d. § 44 Abs. 3 S. 1, 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der SachsGemO hingewiesen.
Dresden,
Die Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses der Ergänzungssatzung als Satzung in Kraft.
Siegel
Der Oberbürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Geltungsbereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung

II. Planzeichen der Kartengrundlage

Flurstücksgrenze, bestehend
480/8 Flurstücksnummer, bestehend
 Gebäudebestand
 vorh. Böschung

III. Nachrichtliche Übernahmen

Fluglärm
Das Plangebiet liegt im Bereich mit erhöhter Fluglärmbelastung des Flughafens Dresden. In diesem Bereich können Lärmimmissionen mit Dauerschallpegeln zwischen 60 und 65 dB(A) sowie Einzelschallpegel über 75 dB(A) auftreten.

IV. Hinweise

- Erstattungsfähige Kosten für Ausgleichsmaßnahmen**
Die erstattungsfähigen Kosten für die zugeordnete Ausgleichsmaßnahme können gemäß § 135a (3) BauGB i.V.m. § 5 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Kostenerstattungsbeitrag für Eingriffe in Natur und Landschaft) vom 7. Februar 2002, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 9/2002 am 28. Februar 2002, nach In-Kraft-Treten der Ergänzungssatzung erhoben werden.
- Hinweis zur Archäologie**
Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht bei auftretenden archäologischen Bodenfindungen hinzuweisen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, um eine wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen (§ 20 Abs. 1 SachsDSchG).
- Niederschlagswasser**
Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu bewirtschaften. Der Nachweis dafür ist im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu führen.
- Schutz vor zu hohen Radonimmissionen**
Im Plangebiet wird eine radongeschützte Bauausführung der Gebäude empfohlen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die Bodenluftkonzentration in der Baugrube den Richtwert von 15 kBq/m³ unterschreitet.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Ergänzungssatzung Nr. 443
Dresden-Wilschdorf Nr. 2
Saßnitzer Straße
Vom2016

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722, 1731), sowie des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146), zuletzt geändert am 29. April 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 349, 358), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am2016 die Ergänzungssatzung Nr. 443, Dresden-Wilschdorf Nr. 2, für das Gebiet Saßnitzer Straße, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung (1 Blatt) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung ist in der Planzeichnung festgelegt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1000. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nach § 34 BauGB und den nachfolgenden Festsetzungen.

§ 3 Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen außerhalb des Satzungsgebietes (§ 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Den unbebauten Flurstücken 480/9, 480d, 480e und 480f der Gemarkung Wilschdorf wird für den Eingriffsausgleich eine Ausgleichsmaßnahme (Sammelmaßnahme, Entsiegelung einer Fläche von 610 m²) auf dem Flurstück 146/1 der Gemarkung Kleinschwitz zugeordnet. Verwiesen wird auf IV. Hinweise, 1. Erstattungsfähige Kosten für Ausgleichsmaßnahmen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Geltende Rechtsvorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)
Vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722, 1731)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
Vom 6. Juni 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 451), zuletzt geändert am 29. April 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 349, 362)

Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990)
Vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548, 1551)

Sächsische Bauordnung (SächsBO)
Vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 670)

Planzeichenverordnung (PlanZV)
Vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509, 1510)

Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)
Vom 3. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 225), zuletzt geändert am 2. April 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 234, 236)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1536)

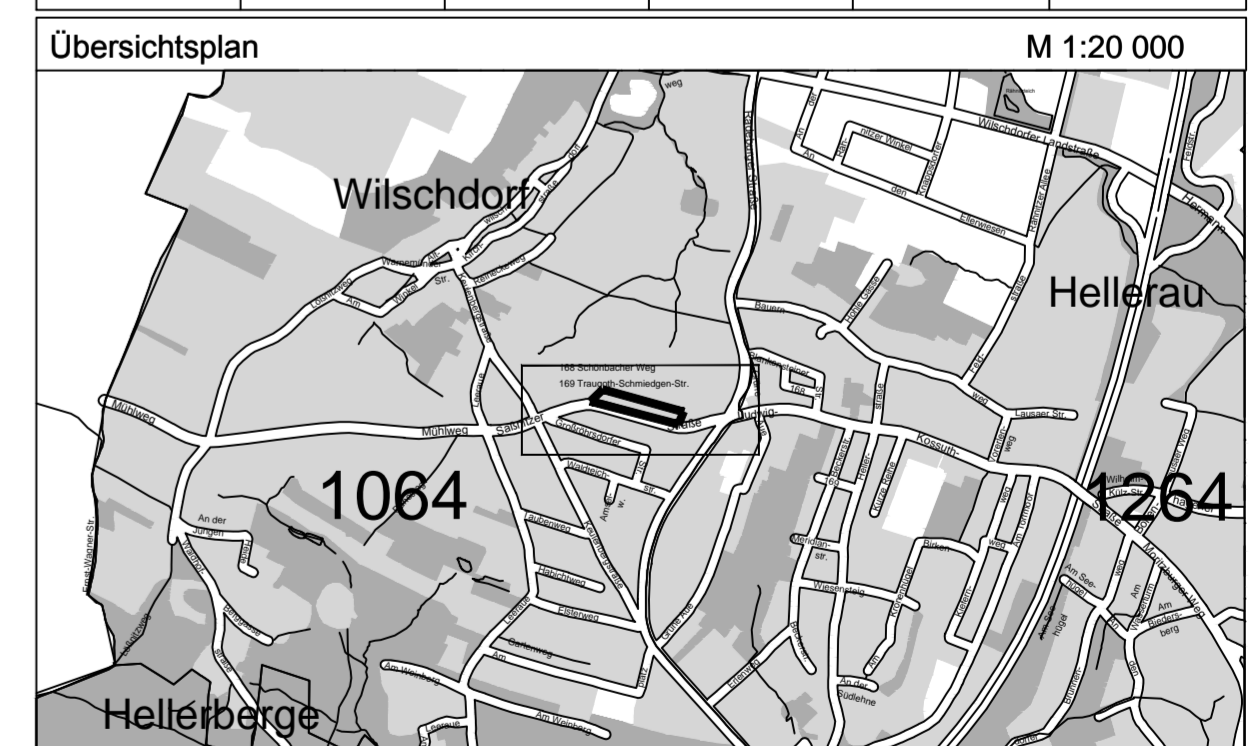
Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
Vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 503), zuletzt geändert am 29. April 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 349, 362)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585), zuletzt geändert am 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1520)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146), zuletzt geändert am 29. April 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 349, 358)

Anlage 2 zur Vorlage - öffentlich

Stadtverwaltung Dresden Stadtplanungsamt Amtsleiter	Fassung	23.01.2015
Planungsbüro	Vorhabenträger	Datum der letzten Änderung
		26.01.2016
Plantekniker/in	Sachbearbeiter/in	SGL 61.3.1
		Abt.-Ltr. 61.3
		SGL 61.1.3
		Abt.-Ltr. 61.1



LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

Ergänzungssatzung Nr. 443
Dresden-Wilschdorf Nr. 2
Saßnitzer Straße

- Rechtsplan -
- Entwurf zum Satzungsbeschluss -

Maßstab 1:1000

Blatt 1 von 1